

bvkm, Brehmstraße 5 – 7 40239 Düsseldorf

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistungen
Frau Carolin Rabethge
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
T. 0211. 640 04-0
F. 0211. 640 04 20
info@bvkm.de
www.bvkm.de

Per E-Mail am 3. April 2023

Düsseldorf, den 3. April 2023

**Änderung der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL)
Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)**

Sehr geehrte Frau Rabethge,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) zur Änderung des § 8 der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL).

Die Änderung der AKI-RL nimmt der bvkm ferner zum Anlass, um auf drohende Versorgungsdefizite bei Patientinnen und Patienten mit Intensivpflegebedarf hinzuweisen.

Hintergrund ist, dass am 31.10.2023 Art. 2 des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) und damit eine Neufassung von § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V in Kraft tritt, die zur Folge hat, dass Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Absatz 2 SGB V haben. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann für diesen Personenkreis nur noch ein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V.

Nach den Regelungen der AKI-RL darf die außerklinische Intensivpflege für beatmete und trachealkanülierte Versicherte ab diesem Zeitpunkt nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärztinnen und Fachärzten verordnet werden. Hausärztinnen und Hausärzte sind ab dem 31.10.2023 nur noch verordnungsbefugt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegt und sie Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachgewiesen haben. Zudem muss grundsätzlich bei beatmeten und trachealkanülierten Versicherten mit jeder Verordnung ein etwaiges Entwöhnungspotenzial ermittelt werden. Der hierzu befugte Kreis an Fachärztinnen und Fachärzten ist sogar noch eingeschränkter und bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die beteiligten Akteure im Gesundheitswesen arbeiten zwar derzeit mit Hochdruck daran, dass bis zum 31.10.2023 ausreichend Fach- oder Hausärztinnen und -ärzte über entsprechende Genehmigungen verfügen, um die Weiterversorgung von Patientinnen und Patienten mit Intensivpflegebedarf zu gewährleisten, doch steht zu befürchten, dass es nicht gelingen wird, bis zu dem besagten Stichtag geeignete Strukturen flächendeckend aufzubauen. Dies gilt im Besonderen für Kinder und Jugendliche in pädiatrischer Versorgung. Die Suche im Nationalen Gesundheitsportal (<https://gesund.bund.de/suchen/aerztinnen-und-aerzte>) nach entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten läuft bislang ins Leere und auch gezielte Nachfragen bei Kassenärztlichen Vereinigungen verlaufen häufig ergebnislos. Patientinnen und Patienten mit Intensivpflegebedarf und ihre Angehörigen sind deshalb in großer Sorge darüber, wie sie ihre medizinische Versorgung ab dem 31.10.2023 sicherstellen sollen.

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit in dieser Sache appelliert der bvkm deshalb dringend an den Gemeinsamen Bundesausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die in Art. 5 Absatz 2 GKV-IPReG festgelegte Frist für das Inkrafttreten von Artikel 2 GKV-IPReG so lange verschoben wird, bis geeignete Strukturen für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Intensivpflegebedarf aufgebaut sind, zumindest aber, die dort festgelegte Frist um mindestens ein Jahr zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bettenhausen
Vorsitzende

Dr. Janina Jänsch
Geschäftsführerin

Anlage:

Stellungnahme des bvkm zur Änderung des § 8 AKI-RL